



Stadt Graz

Amtsblatt
der Landeshauptstadt Graz



EUROPASTADT

Nr. 5

Mittwoch, 7. April 2010

Jahrgang 106

Inhaltsverzeichnis:

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Im Magistrat der Stadt Graz gelangen nachfolgende Stellen zur Besetzung	2
GeschäftsführerIn des IKT – Shared Service Center	15
3.17 Flächenwidmungsplan 2002.....	18
04.03.1 Bebauungsplan Lendplatz - Keplerstraße - Neubaugasse.....	21
07.12.0 Bebauungsplan Herbert-Boeckl-Gasse - Esserweg.....	24
öffentlicher Interessentenweg im Bereich Liebenauer Tangente	25
Änderung des verordneten öffentlichen Interessentenweges im Bereich Liebenauer Tangente ..	27
Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens	28
Aus der GR-Sitzung vom 14. Dezember 2009	29
Impressum.....	35

Im Magistrat der Stadt Graz gelangen nachfolgende Stellen zur Besetzung:

„Abteilungsvorständin/Abteilungsvorstand“

Stadtplanungsamt

Die Stadt Graz verfügt über eine historisch gewachsene Positionierung als kultureller und wirtschaftlicher Knotenpunkt im Südosten Europas. Durch das starke Bevölkerungswachstum der letzten Jahre erfährt die Drehscheibenfunktion des Großraumes Graz eine zusätzliche Dynamisierung. Stadtentwicklung und Raumplanung sind für ein urbanes Zentrum mit wirtschaftlichem und kulturellem Fokus zentrale Gestaltungsinstrumente.

Die künftige Abteilungsvorständin/der künftige Abteilungsvorstand hat somit eine besonders zukunftswirksame Managementfunktion innerhalb der Grazer Stadtverwaltung inne und verantwortet wie folgt:

- Stadtentwicklungsplanung mit Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes und der daraus resultierenden Sachprogramme; Erstellung, Fortführung und Änderung des Flächenwidmungsplanes; Bebauungsplanung; Festlegung der Verkehrsflächen – Straßenregulierungsplanung, Gestaltung von Straßen und Plätzen – darüber hinaus sind integrative Stadtentwicklungsthemen in Kooperation mit der Stadtbaudirektion zu bearbeiten
- Gutachterliche Tätigkeiten in Verfahren nach dem Stmk. Baugesetz und bei Grundstücksteilungen; Grundstücksbegutachtung für den geförderten Wohnbau
- Ausschreibung von städtebaulichen Wettbewerben und für die Gestaltung des öffentlichen Raumes
- Bearbeitung relevanter Themen der Stadtentwicklung und Regionalplanung

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossenes Studium (bevorzugt Architektur mit Schwerpunkt Städtebau bzw. Raumplanung)
- Einschlägige Zusatzausbildungen (ZiviltechnikerInnenprüfung, Dienstprüfung für den „Höheren Baudienst“) von Vorteil
- Mehrjährige nachweisbare berufliche Praxis in leitender Funktion in der Erarbeitung von Entwicklungskonzepten bzw. von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen; der Gestaltung des öffentlichen Raumes und mit der Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben
- Fundierte Ausbildung in Projektmanagement, Moderation und/oder Mediation
- Erfahrung in der Führung von MitarbeiterInnen
- Betriebswirtschaftlich-organisatorische Erfahrungen und Kenntnisse
- Kenntnisse der öffentlichen Verwaltungsstrukturen und -abläufe von Vorteil

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Konzeptiv-strategische Kompetenz und gesamtheitlicher Zugang zu gesellschafts- und kommunalpolitischen Themen
- Unternehmerische Führungsfähigkeiten i.S. ausgeprägter Ergebnis-Kosten-Nutzenorientierung, Organisationsfähigkeit, Entscheidungssicherheit und Überzeugungskraft
- Konfliktlösungs- und Kommunikationsvermögen, Präsentations- und Repräsentationsfähigkeit
- Engagement und zeitliche Flexibilität
- Einwandfreies Vorleben und die zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten notwendigen geistigen und körperlichen Fähigkeiten

Die Bestellung der Abteilungsvorständin/ des Abteilungsvorstandes erfolgt vorerst für die Dauer von 5 Jahren.

Bewerbungen für diese Funktion sind bis spätestens 30.4.2010 ausschließlich an Frau Mag.^a Cornelia Steiner , HILL INTERNATIONAL, Brockmanngasse 22, 8010 Graz zu richten, die auch für Fragen unter 0316/81 34 40-16 gerne zur Verfügung steht!

sowie

Entlohnungsgruppe "a":

„Chefärztin/Chefarzt“ in der Krankenfürsorgeanstalt (KFA)

Die Krankenfürsorgeanstalt ist die gesetzliche Krankenversicherung der städtischen Bediensteten. Sämtliche Leistungen gliedern sich in gesetzliche Pflichtleistungen, erweiterte Heilbehandlung (Kur- und Genesungsaufenthalte) und in zusätzliche Leistungen, die einer privaten Krankenzusatzversicherung entsprechen und gesonderte Beitragsleistung erfordern. Im Sinne der Gesamtbetrachtung des „Hauses Graz“ soll die KFA, die sich dzt. in einer Reorganisationsphase befindet, hinkünftig auch Aufgaben, die unmittelbar mit der Gesundheitsvorsorge und Präventivmedizinmaßnahmen zu tun haben, wahrnehmen.

Vor dem Hintergrund der Kostenentwicklung des Gesundheitssystems hat sich die Funktion der Chefärztin/des Chefarztes zu einer Schlüsselstelle entwickelt, deren Aufgaben wie folgt umrissen werden:

- Überprüfung und Kontrolle von Abrechnungen und Leistungen aus medizinischer Sicht
- Beurteilung der Zielgenauigkeit und Treffsicherheit der diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen
- Genehmigung von bewilligungspflichtigen Leistungen wie Medikamenten, Heilbehelfen, Physiotherapien, MR, CT, Hörgeräten, Kuren, Rehab, Operationen etc.
- Kooperation mit PatientInnen, Spitälern, Kuranstalten, Rehabilitationseinrichtungen und anderen Krankenkassen und aktive Mitwirkung bei Veränderungsprozessen

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossene Ausbildung zur Allgemeinmedizinerin/zum Allgemeinmediziner oder zur Fachärztin/zum Facharzt für Innere Medizin (jus practicandi) und zur Arbeitsmedizinerin/zum Arbeitsmediziner
- Fachliche Kompetenz durch mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung
- Gute Kenntnisse im Sozialversicherungsrecht
- EDV-Kenntnisse
- Österreichische Staatsbürgerschaft

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Eigenverantwortliche, selbstständige Arbeitsweise
- Kompetentes, überzeugendes Auftreten
- Belastbarkeit und entsprechendes Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit bestehenden Strukturen und Abläufen
- Veränderungsbereitschaft und Flexibilität

„Psychologin/Psychologe Frauen- bzw. Männerwohnheim“ im Sozialamt

In Wohnheimen finden wohnungslose Menschen mit den unterschiedlichsten Problemlagen Aufnahme. Großteils handelt es sich um Personen mit schweren sozialen und persönlichen Defiziten, aber auch um Personen in speziellen Problemsituationen, die finanziell nicht in der Lage sind, sich eine andere Unterkunft zu nehmen.

Die Wohnheime der Stadt Graz haben sich aufgrund der besonderen Bedarfslage im Bereich der psychisch kranken Wohnungslosen auf die Betreuung dieser Zielgruppe spezialisiert und multidisziplinäre Teams aufgebaut, um für diese Menschen professionelle Unterstützung mit dem Ziel anbieten zu können, die soziale Kompetenz und die Eigenverantwortlichkeit der BewohnerInnen zu fördern und sie so rasch als möglich wieder in selbstständige Wohnformen zu integrieren.

In den Teams des Sozialen Dienstes arbeiten jeweils ein/e Klinische und Gesundheitspsychologe/in, ein/e DiplomsozialarbeiterIn und ein/e SozialbetreuerIn. Zur Vervollständigung der bestehenden Teams gelangt nunmehr die Funktion der Psychologin/des Psychologen zur Besetzung:

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossenes Studium der Psychologie
- Ausbildung zur/zum Klinischen Psychologin/en und Gesundheitspsychologin/en
- Mehrjährige berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Randgruppen (vorzugsweise psychisch kranken und suchtkranken Menschen) bzw. Erfahrung mit der Arbeit in multiprofessionellen Teams
- EDV-Kenntnisse
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/zum Europäischen Wirtschaftsraum

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Eigenverantwortliche Arbeitsweise und klare Zielorientierung
- Selbstreflexions- und Kritikfähigkeit
- Kommunikationstalent und Teamfähigkeit
- Psychische Belastbarkeit, Problemlösungskompetenz und Fähigkeit zur Konfliktbewältigung
- Zeitliche Flexibilität

„Psychologin/Psychologe“ im Amt für Jugend und Familie

Die Qualität der Sozialen Arbeit in Graz nicht nur zu sichern, sondern auch weiterzugestalten, auf derzeitige und zukünftige gesellschaftliche Herausforderungen schnell und flexibel zu reagieren, ist wesentlicher Auftrag an das Amt für Jugend und Familie. Um bedarfsorientierte Dienstleistungen für den gesamten Grazer Raum in einheitlicher Qualität anbieten zu können, vorhandene Angebote in den Regionen miteinander zu vernetzen und Menschen in schwierigen Lebenssituationen schnell und flexibel zu unterstützen, wurde das Stadtgebiet von Graz in vier Sozialräume eingeteilt. In jedem Sozialraum steht der hilfesuchenden Bevölkerung ein interdisziplinäres Team, bestehend aus ÄrztIn, PsychologIn, DiplomsozialarbeiterIn und JugendwohlfahrtsreferentIn zur Verfügung.

Zur Verstärkung des bestehenden Teams in einem Sozialraum wird eine Psychologin/ein Psychologe gesucht, deren/dessen Aufgaben im wesentlichen sind:

- Sachverständigentätigkeit im Rahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes und bei pflegschaftsgerichtlichen Fragestellungen (Obsorge, Besuchsrecht)
- Beratung von Familien in Krisen, bei Entwicklungsfragen Kinder und Jugendliche betreffend und bei Fragen des familiären Zusammenlebens
- Durchführung empirischer Studien

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossenes Studium der Psychologie
- Ausbildung zur/zum Klinischen Psychologin/en und Gesundheitspsychologin/en
- Mehrjährige berufliche Erfahrung mit dem Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und Familien
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/zum Europäischen Wirtschaftsraum

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise mit ausgeprägter Bereitschaft zu interdisziplinärer Zusammenarbeit
- Emotionale Stabilität, psychische Belastbarkeit und Teamorientierung
- Wertschätzende Grundhaltung, vor allem gegenüber Menschen in schwierigen Lebenssituationen
- Sehr gute verbale und schriftliche Ausdrucksfähigkeit

„Amtstierärztin/Amtstierarzt“ im Gesundheitsamt

Der Verantwortungsbereich umfasst alle behördlichen Aufgaben des tierärztlichen Dienstes im Referat für Veterinärangelegenheiten im Gesundheitsamt.

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossenes Universitätsstudium der Veterinärmedizin und Eintragung in die TierärztInnenliste; tierärztliches Physikat von Vorteil
- Mehrjährige berufliche Erfahrung als Tierärztin/Tierarzt
- Österreichische Staatsbürgerschaft

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Selbstständige, eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Physische und psychische Belastbarkeit, gute Umgangsformen und Teamfähigkeit
- Zeitliche Flexibilität zur Dienstverrichtung auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten
- EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Weiterbildung

Entlohnungsgruppe „s“:

„Diplomsozialarbeiterinnen/Diplomsozialarbeiter“ im Sozialamt

Die DiplomsozialarbeiterInnen des Sozialamtes sind in den Vollzug des Sozialhilfegesetzes und des Behindertengesetzes eingebunden. Zielgruppe der mobilen Sozialarbeit sind erwachsene Personen, die sozial marginalisiert sind, sich im öffentlichen Raum aufhalten und denen im wesentlichen folgende Leistungen angeboten werden können:

- Hilfestellung und Begleitung im Bereich der Wohnversorgung – Wohnbetreuung
- Hilfestellung und Intervention bei gesundheitlichen Problemstellungen (Marienambulanz, Drogenstreetwork etc.)
- Hilfestellung und Weitervermittlung an spezialisierte Einrichtungen bzw. kommunale Einrichtungen
- Motivation, Begleitung bzw. Vermittlung im Bereich Arbeit/Arbeitsprojekte (niederschwellige Arbeitsangebote etc.)
- Hilfestellung bei der Inanspruchnahme finanzieller Unterstützungen (Sozialhilfe, AMS-Leistungen usw.)

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossene Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit bzw. an einer Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialmanagement
- Berufliche Erfahrung in der Sozialarbeit mit Erwachsenen und/oder Randgruppen bevorzugt

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/zum Europäischen Wirtschaftsraum

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Belastbarkeit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit mit entsprechender Entscheidungsfähigkeit
- Konfliktlösungsfähigkeit und Durchsetzungskompetenz und Teamorientierung
- Zeitliche Flexibilität und Organisationsvermögen

„Diplomsozialarbeiterinnen/Diplomsozialarbeiter“

im Amt für Jugend und Familie

Der Aufgabenbereich der Diplomsozialarbeiterinnen und -arbeiter umfasst sämtliche Belange der Jugend- und Familiensozialarbeit in den Sozialräumen des Grazer Stadtgebietes.

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossene Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit bzw. an einer Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialmanagement
- Einschlägige berufliche Erfahrung von Vorteil
- Österreichische Staatsbürgerschaft

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Selbstständige, eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit
- Teamorientierung, Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein

Entlohnungsgruppe “b“:

„Sozialpädagogin/Sozialpädagoge“ im Amt für Jugend und Familie

Der Aufgabenbereich einer Sozialpädagogin/eines Sozialpädagogen umfasst die sozialpädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer der vier Kinder- und Jugendwohngemeinschaften mit allen inhaltlichen Belangen, wie

- Erstellung eines Erziehungsplanes gemeinsam mit der Einrichtungsleitung
- Regelmäßige Fallverlaufsgespräche, Berichtswesen und Dokumentation
- Elterngespräche und fachliche Zusammenarbeit mit anderen professionellen HelferInnen und Fachkräften
- Lernhilfe, Planung und Durchführung freizeitpädagogischer Projekte etc.

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossene Ausbildung der Bildungsanstalt oder des Kollegs für Sozialpädagogik, der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialmanagement, der Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und Horterziehung oder eine vergleichbare sozialpädagogische Aus- oder Fortbildung in Verbindung mit einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufserfahrung
- Einschlägige berufliche Erfahrung und Kenntnisse über das Fachkonzept „Sozialraumorientierung“ von Vorteil
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/zum Europäischen Wirtschaftsraum

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Aktive, initiative Persönlichkeit mit ausgeprägter Teamorientierung
- Psychische Belastbarkeit und Konfliktlösungspotenzial
- Bereitschaft zur Fortbildung
- Hohe Einsatzbereitschaft und zeitliche Flexibilität (Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste)

„Referatsleiterin/Referatsleiter Baumschutz“

in der Abteilung für Grünraum und Gewässer

Graz ist als Stadt mit hoher Lebensqualität bekannt und trägt zurecht das Prädikat „Gartenstadt“. Der Abteilung für Grünraum und Gewässer obliegt die Sicherstellung und verantwortungsvolle Weiterentwicklung des naturräumlichen und kulturellen Grünaumberbes. Ein Schwerpunkt dabei ist der Vollzug der Grazer Baumschutzverordnung, die Verbesserung der Grünausstattung öffentlicher Plätze und Straßen bzw. die Erweiterung des Themas „Bäume in der Stadt“ zu einem strategischen Schwerpunkt. Aufgrund personeller Veränderungen gelangt die Leitung des Referates mit seinen dzt. 4 MitarbeiterInnen zur Nachbesetzung, wobei der Aufgabenbereich insb. umfasst:

- Planungsaufgaben – Abstimmung mit dem Straßenbau und diversen Leitungsträgern, landschaftsökologische Begleitplanung von städtischen Infrastrukturprojekten und Erstellung von Bepflanzungskonzepten im öffentlichen Raum
- Baumbeurteilungen und Baumbewertungen bei unterschiedlichen städtebaulichen Aufgabenstellungen und Projekten im Zuge von Bauverfahren bzw. diversen Nutzungs- und Verwertungsabsichten von Liegenschaften
- Vollzug der Grazer Baumschutzverordnung

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossene Ausbildung an der HBLFA für Gartenbau Wien-Schönbrunn (bzw. vergleichbare Ausbildung) – bevorzugt mit Vertiefung Baumbeurteilung und Baumbewertung
- Technisches Grundwissen im Bereich Tiefbau (Straßen- und Infrastrukturbau) von Vorteil
- Erfahrung mit Planungsaufgaben im öffentlichen Raum von Vorteil
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS-Word, MS-Excel und MS-Access), CAD und GIS-Kenntnisse
- Österreichische Staatsbürgerschaft

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Selbstständiges, eigenverantwortliches Handeln bei kooperativer und teamorientierter Arbeitsweise
- Genauigkeit, Belastbarkeit und kompetentes, sicheres Auftreten
- Fähigkeit zur MitarbeiterInnenführung im Sinne einer stabilen, integrativen und durchsetzungsfähigen Persönlichkeit
- Zeitliche Flexibilität und Bereitschaft zur Weiterbildung

Entlohnungsgruppe "b"/"c":

„Mitarbeiterin/Mitarbeiter in der techn. Abteilung der Wohnhausverwaltung“ im Amt für Wohnungsangelegenheiten

Das Amt für Wohnungsangelegenheiten befasst sich mit der Zuweisung von städtischen Wohnungen und Genossenschaftswohnungen, mit der Abwicklung wohnrechtlicher Verfahren und bietet Amtssachverständigengutachten zur Preisangemessenheit von Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten bei Grazer Althäusern an. Neben umfassender Beratungstätigkeit in wohnrechtlichen Fragen und bei der Wohnungssuche bzw. der Festlegung von Mietenzuzahlungen für MieterInnen von Gemeindewohnungen werden stadteigene Wohn- und Geschäftsobjekte verwaltet, instandgehalten und saniert. Innerhalb dieser Struktur obliegt der technischen Abteilung der Wohnhausverwaltung und deren MitarbeiterInnen die

- Sanierung von städtischen Wohnungen im Zuge von Neuvermietungen (Wohnungsbrauchbarmachung)
- Arbeiten für die Verbesserung von Wohnungen und allgemeinen Gebäudeteilen (Heizungseinbau, Nasszelleneinbau)
- Laufende Instandhaltung von Wohngebäuden
- Abwicklungen von Gebäudesanierungen nach § 18 MRG (auch mit Verbesserungen) und umfassenden Sanierungen nach dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993
- Durchführung von Planung, Ausschreibung, Beauftragung, Überwachung und Abrechnung der in den vorgenannten Punkten angeführten Arbeiten
- Bearbeitung mieterInnen- bzw. wohnungseigentümerInnenbezogener Ansuchen und Anliegen, wie Wohnungsumbauten, Heizungseinbauten u. dgl. sowie Überprüfung der Ausführung dieser Arbeiten.

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abschluss einer Höheren Technischen Lehranstalt, Fachrichtung Hochbau oder eines Hochbaukollegs oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Lehrberuf, bevorzugt mit Abschluss einer Fachschule
- Mehrjährige Praxis im Bau- oder Baunebengewerbe oder in einem technischen Büro
- Kenntnis der Steiermärkischen Baugesetze und einschlägiger technischer Normen
- Grundkenntnisse des Vergabegesetzes, des Mietrechts- und des Wohnungseigentumsgesetzes, des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes sowie des Denkmalschutzgesetzes von Vorteil
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS-Office)

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/zum Europäischen Wirtschaftsraum

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Ausgeprägtes, fachliches und praktisches Problemlösungsvermögen unter Berücksichtigung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- Eigenständige, verlässliche und ergebnisorientierte Arbeitsweise
- Gutes Auftreten, fachliche Kompetenz, flexible und kundInnenorientierte Arbeitsweise im Kontakt mit MieterInnen
- Kommunikationsstärke, Einsatzfreude und Teamfähigkeit.

Entlohnungsgruppe „c“:

„Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson für die

Pflegfachgruppe“ im Sozialamt

Die Qualität des Betreuungsbedarfs der Grazer Bevölkerung sicherzustellen obliegt der „Pflegfachgruppe“ im Sozialamt der Stadt Graz. Die MitarbeiterInnen sind in Teams organisiert und verantworten folgende Bereiche:

- **Mobiler Bereich:**
Kontrolle aller Trägerorganisationen für Hauskrankenpflege (Personaleinsatz; Pflegedokumentation, Pflege-, und Betreuungsleistungen, Rechnungslegung etc.). Verfassen von Prüfberichten, Evaluation der Prüfergebnisse, Mitwirkung an Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Beschwerdemanagement und Beratungsstelle für pflegerelevante Fragestellungen im häuslichen Bereich
- **Stationärer Bereich:**
Kontrolle aller Pflegeheime und Privatpflegeplätze gem. Stmk. Pflegeheimgesetz; Pflegesachverständigentätigkeit im Zuge von behördlichen Bewilligungsverfahren/ Planbesprechungen.
Beschwerdemanagement und Beratungsstelle für Angehörige
- **Bedarfsprüfungen:**
Sachverständigentätigkeit bei Verfahren der Zuerkennung von Sozialhilfe gem. § 13 Stmk. Sozialhilfegesetz
- **Netzwerkaktivitäten mit Institutionen und Trägern der freien Wohlfahrt**

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Diplom der Gesundheits- und Krankenpflegeschule
- Mehrjährige Berufserfahrung, bevorzugt in der Mobilien Hauskrankenpflege
- EDV-Kenntnisse
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/zum Europäischen Wirtschaftsraum

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Eigenständiger und eigenverantwortlicher Arbeitsstil bei ausgeprägter Teamorientierung
- Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- Ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein und Entscheidungssicherheit

CAD-Vermessungstechnikerin/CAD-Vermessungstechniker“

im Stadtvermessungsamt

Das Stadtvermessungsamt erfüllt Aufgaben in Vollziehung des [Steiermärkischen Baugesetzes](#) und erstellt vermessungstechnische Grundlagen für den gesamten Magistratsbereich. Die Einmessung neu errichteter Gebäude, Straßenbenennungen und die Vergabe von Hausnummern zählen ebenso zum Aufgabenbereich wie die Verwaltung und Fortführung von Geodaten.

Die Aufgaben der CAD-Vermessungstechnikerin/des CAD Vermessungstechnikers umfasst die Erstellung von Vermessungsplänen aller Art (z.B. Teilungspläne, Informationspläne mit AUTOCAD/rmMAP. Die Durchführung von Vermessungen im Zusammenhang mit Grundstücksteilungen, Absteckungen, Gelände- und Naturbestandsaufnahmen, Gebäudeeinmessungen, dem städtischen Höhennetz und technische Vermessungen. Grundlagenberechnung für Vermessungen, Datentransfer und rechnerische Auswertung der Messergebnisse mit speziellen Vermessungsprogrammen runden den Aufgabenbereich ab.

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossene Ausbildung als Vermessungstechnikerin/Vermessungstechniker
- Sehr gute AUTOCAD - Kenntnisse
- Kenntnisse von vermessungstechnischen Normen und gesetzlichen Bestimmungen
- Praxis in der Katastervermessung
- Kenntnisse der Vermessungsprogramme (rm-GEO, rm-MAP, rm-V408) von Vorteil
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/zum Europäischen Wirtschaftsraum

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Selbstständige, eigenverantwortliche und sehr gewissenhafte Arbeitsweise
- Teamfähigkeit und Kollegialität
- Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein

Entlohnungsgruppe „k“:

„Kindergarten- und SonderkindergartenpädagogInnen“

(Teilbeschäftigung 75%) im Amt für Jugend und Familie

In den 49 städtischen Kindergärten werden insgesamt ca. 2.800 Kinder betreut. 44 Kindergärten bieten eine Ganztagesbetreuung, in 6 Kindergärten gibt es eine Integrationsgruppe und in allen Kindergärten werden bei Bedarf behinderte Kinder von 13 IZB-Teams (Integrative Zusatzbetreuung) gefördert. Zudem werden im Heilpädagogischen Kindergarten am Rosenhain, welcher ganztägig geführt wird, drei Integrationsgruppen und eine kooperative Stammgruppe angeboten.

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossene Ausbildung zur Sonderkindergarten-/Kindergartenpädagogin/zum Sonderkindergarten-/Kindergartenpädagogen
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/zum Europäischen Wirtschaftsraum

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Aktive, initiative Persönlichkeit mit Verständnis, Einfühlungsvermögen und Geduld
- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit mit ausgeprägter Teamorientierung
- Eigenständige Arbeitsweise, Belastbarkeit, hohe Einsatzbereitschaft und zeitliche Flexibilität
- Kreativität, Organisationstalent, Kostenbewusstsein

„Hort- und SonderhortpädagogInnen“

(Teilbeschäftigung 75%) im Amt für Jugend und Familie

Über 1.700 Kinder, verschiedensten Altersstufen und unterschiedlichsten Schultypen angehörend, werden in 27 Horten der Stadt Graz betreut. Als Bindeglied zwischen Schule und Elternhaus obliegt der/dem Hortpädagogin/en neben der Betreuung der Kinder bei Freizeitaktivitäten auch die Beaufsichtigung und Unterstützung bei schulischen Angelegenheiten.

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/m Sonderhort/hortpädagogin/en (Bundeslehranstalt für Kindergartenpädagogik und Horterziehung oder Kolleg für Sozialpädagogik)
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/zum Europäischen Wirtschaftsraum

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Aktive, initiative Persönlichkeit mit Verständnis, Einfühlungsvermögen, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit und Geduld
- Eigenständige Arbeitsweise, Belastbarkeit, hohe Einsatzbereitschaft und zeitliche Flexibilität
- Teamorientierung
- Ausgeprägte gestalterische Fähigkeiten und Kreativität

Entlohnungsgruppe „kb“:

„Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer“

(Teilbeschäftigung 50%) im Amt für Jugend und Familie

KinderbetreuerInnen unterstützen gruppenführende Kindergarten- und HortpädagogInnen bei der Arbeit im Kindergarten (Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren), im Hort (Schulkinder im Alter von 6 – 15 Jahren) und in der Kinderkrippe (Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren). Der Aufgabenbereich umfasst:

- **Unterstützung der gruppenführenden PädagogIn im pädagogischen Bereich**

- in der Spracherziehung
- bei allen Formen des spielerischen Lernens in Krippe und Kindergarten
- bei den Hausaufgaben im Hort
- beim sozialen und interkulturellen Lernen
- bei kreativen Tätigkeiten wie Zeichnen, Malen, Werken oder auch
- beim Singen, Tanzen, Musizieren und bei Festen
- bei Bewegungsübungen im Turnraum oder im Freien

- **Hauswirtschaftliche Arbeiten**

- Essensaufbereitung und Mithilfe bei der Verabreichung der Mahlzeiten sowie Geschirreinigung
- Unterstützung bei der Hygiene der Kinder, z. B. Zahnpflege, Wickeln, etc.
- Reinigung von Verschmutzungen die aus hygienischen Gründen sofort durchgeführt werden müssen, sowie Pflege des Mobiliars

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossener Ausbildungslehrgang zur Kinderbetreuerin/zum Kinderbetreuer bzw. zur Tagesmutter/zum Tagesvater gem. Stmk. Kinderbetreuungsgesetz
- Gute Deutschkenntnisse
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/zum Europäischen Wirtschaftsraum

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Freude am Umgang mit Kindern, Einfühlungsvermögen und Geduld
- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Teamorientierung

Die Stadt Graz strebt in jenen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere in Leitungsfunktionen eine Erhöhung des Frauenanteils an und lädt deshalb entsprechend qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein!

BewerberInnen mit Grazer Wohnsitz bzw. der Bereitschaft, ihren Wohnsitz nach Graz zu verlegen, werden bevorzugt!

Mit Ausnahme der Funktion „Abteilungsvorständin/Abteilungsvorstand Stadtplanungsamt“ richten interessierte Damen und Herren ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (inkl. Bewerbungsbogen der Stadt Graz, tabellarischem Lebenslauf, Nachweis der geforderten fachlichen Voraussetzungen - sofern nicht in Österreich absolviert, sind entsprechende Übersetzungen, Anerkennungen oder dgl. beizulegen) bis spätestens 30. April 2010 (Datum des Poststempels) an das Personalamt der Stadt Graz, Rathaus, 8011 Graz.

Bei Mehrfachbewerbungen bitte für jede Position gesonderte Unterlagen einbringen.

Der Bewerbungsbogen ist beim Portier des Rathauses und im Personalamt der Stadt Graz erhältlich bzw. via Internet unter www.graz.at/Stellenausschreibungen abrufbar. Für Fragen stehen die MitarbeiterInnen des Personalamtes/der Personalentwicklung unter Tel. 0316/872-2581 und 2582 gerne zur Verfügung.

Für den Stadtsenat
Der Stadtrat:
Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

GeschäftsführerIn des IKT – Shared Service Center

A 8 – 8679/2010-1

(Bewerbungsschluss in 30 Tagen)

Gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz gelangt die Position des/der GeschäftsführerIn, die zugleich auch die Funktion des CIO (Chief Information Officer) hat, zur Ausschreibung:

Geschäftsführer/in des IKT – Shared-Service-Center

Die Stadt Graz und ihre Beteiligungen bündeln die strategischen und operativen Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Dafür wird ein Shared-Service-Center eingerichtet, das in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben wird.

Seine/Ihre Aufgaben umfassen insbesondere

- das alleinverantwortliche Management des Shared-Service-Centers, das mit seinen rund 90 MitarbeiterInnen über 4000 IKT-AnwenderInnen, rund 400 IKT-Services und mehrere Rechenzentren betreut und nach folgenden Grundprinzipien organisiert ist:
 - Konzernbindung ohne Drittmarktbedienung
 - Cost- und Investmentcenter
 - IKT-Full-Service-Leister mit eigenverantwortlicher Sourcingstrategie
 - Auftraggeber/-nehmer-Beziehungen auf der Basis von Service-Level-Agreements und Kontrahierungszwang
- die Leitung des Veränderungsprozesses zur Neuausrichtung der IKT-Strategie und IKT-Organisation bei gleichzeitiger Sicherung des laufenden operativen Betriebs
- Weiterentwicklung der IKT-Strategie in Ab- und Übereinstimmung mit den Aufträgen und Strategien der Stadt Graz und ihrer Beteiligungen, insbesondere auch mit dem Ziel der größtmöglichen Kosteneffizienz
- laufende Evaluierung und Weiterentwicklung
 - der IKT-Organisation
 - der IKT-Prozesse auf Basis von IKT-Rahmenwerken (insbesondere COBIT, ITIL)
 - des IKT-Produkte- und Serviceportfolios auf Basis eines Enterprise Architecture Managements
 - der Anwendungs- und Systemarchitekturen
 - des Projektportfolios
- IKT-Controlling
- Pflege der Beziehungen zu
 - städtischen Steuerungsgremien
 - Auftraggebern (Kunden)
 - Leistungsnetzwerken und Geschäftspartner

Fachliche Anstellungserfordernisse

- Abgeschlossenes Studium im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse, insbesondere im Bereich des Planens und Steuerns
- Beherrschen der Anwendung gängiger Führungs- und IKT-Managementwerkzeuge (BSC, Portfoliotechnik, EAM, COBIT, ...)
- Eingehende Kenntnisse hinsichtlich strategischen Einsatzes von IKT-Architekturen, die insbesondere Konsolidierung unterstützen (SOA, Virtualisierung, ...)
- Anwendbares Erfahrungswissen und Kenntnis gängiger Change-Management-Verfahren
- Erfahrung in der Gestaltung und Entwicklung von Organisationen und Prozessen
- Eingehende Kenntnisse zumindest eines der IKT-Rahmenwerke COBIT oder ITIL
- Erfahrungen und Kenntnisse hinsichtlich (Multi-)Projektmanagement und IKT-Bebauungsmanagement
- Kenntnisse der IKT-bezogenen Rechtsmaterien (E-Government-Gesetz, Signaturgesetz, Datenschutzgesetz, Vergaberecht, ...)
- Kenntnis der Strukturen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere kommunaler Hoheits- und Leistungsverwaltung sowie kommunaler Daseinsvorsorge
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Verwaltungsmodernisierung, insbesondere im kommunalen Bereich
- Erfahrung in der Gestaltung von SLAs und Liefer- bzw. Dienstleistungsverträgen
- Langjährige Erfahrung in verantwortlichen Führungspositionen

Persönliche Anstellungserfordernisse

Die ausgeschriebene Funktion erfordert im besonderen Maße

- Service- und KundInnenorientierung
- ganzheitliches Unternehmensdenken
- Ergebnisorientierung
- Verantwortungsbewusstsein
- Kommunikations- und Konfliktlösungsvermögen
- strategische Kompetenz und Umsetzungsstärke
- Zukunftsorientierung und Innovationsfähigkeit
- Entscheidungs- und Improvisationskompetenz
- Verlässlichkeit und Berechenbarkeit
- Vernetzungsfähigkeit innerhalb und außerhalb des Unternehmens
- Fähigkeiten zur motivierenden Mitarbeiterführung

Schriftliche Bewerbungen sind bis spätestens 18.04.2010 (Datum des Poststempels) an die **Finanz- und Vermögensdirektion, Hauptplatz 1, Graz-Rathaus, 3. Stock, Zi. 333** zu richten. Rückfragen bitte an Frau Mag. Anneliese Lässer, Tel.: +43 (0) 316/872-3307.

Die Veröffentlichung dieser Ausschreibung erfolgt in der "Wiener Zeitung" am 20.03.2010.

Für den Stadtsenat:
Der Stadtrat:
Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

A 14_006371_2010_1

3.17 Flächenwidmungsplan 2002

DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

17. ÄNDERUNG 2010 – Entwurf

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 25. März 2010 die Absicht beschlossen, den 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz zu ändern und den Entwurf zum 3.17 Flächenwidmungsplan – 17. Änderung 2010 gemäß § 29 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 in der Fassung 89/2008 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Die Änderungen bezieht sich auf nachfolgend beschriebene und grafisch dargestellte Fläche (IST und SOLL – Zustand im Maßstab 1:5000):

1) A -14-K-757/2002-910 (Bl.11-50/2); GBG – Augarten / Kindergarten

KG Jakomini, Grdstk. Nr. 59/5 und Teil von 59/4

Eine bisher als „Freiland Sondernutzung – Freibad“ ausgewiesene Fläche wird in einem Ausmaß von ca. 0,27 ha in „**Freiland Sondernutzung – Freibad / Kindergarten**“ geändert.

Der Entwurf zum 3.17 Flächenwidmungsplan – 17. Änderung 2010 liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, in der Zeit vom

8. April 2010 bis 4. Juni 2010

zur allgemeinen Einsicht auf. Während der Parteienverkehrszeiten, das ist jeweils Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, erfolgt im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, bekannt gegeben werden.

Der Bürgermeister

Mag. Siegfried Nagl

3.17 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
 17. ÄNDERUNG 2010 A-14-K-757/2002-910



IST

3.0 FLWPL 2002



SOLL

3.17 FLWPL
 17. Änderung 2010

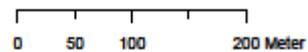


ENTWURFSAUFLAGE VOM 8.4.2010 BIS 4.6.2010

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

M 1:5000



Für den Gemeinderat:

Stadt **GRAZ** Stadtplanungsamt

A14_K_546_1996_52

04.03.1 Bebauungsplan Lendplatz - Keplerstraße - Neubaugasse

1. Änderung

IV. Bez., KG Lend

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.3.2010, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.03.1 Bebauungsplanes „Lendplatz, Keplerstraße, Neubaugasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), idF LGBl. 89/2008, in Verbindung mit § 8, § 11 und § 71 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idGF und § 3(1) der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. 78/2003 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es ist folgende Bauweise zulässig:
geschlossene

§ 3 VERKEHRSANLAGEN, ÖFFENTLICHE FLÄCHEN

Bestehende Verkehrsanlagen:
Lendplatz
Keplerstraße
Neubaugasse

Die Grundinanspruchnahme zur Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Keplerstraße und in der Neubaugasse ist notwendig und beträgt insgesamt ca. 275 m².

§ 4 BEBAUUNGSDICHTE

Eine Überschreitung des, im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzzlinien, Gebäudehöhen etc.) zulässig.

§ 5 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

(1) Im Planwerk sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.

- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Werbeträger, hofseitige Balkone, Vordächer und dergleichen.

§ 6 TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen traufenseitigen Gebäudehöhen eingetragen.
- (2) Höhenfixpunkt ist 351,30 im Präzisionsnivellement.
- (3) Für Stiegen - und Lifthäuser u. dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) In jenen Bereichen, in welchen im Planwerk die eingetragene maximale traufenseitige Gebäudehöhe: 5,50m, 5,80m, 8,00m, 11,00m, 12,00m 15,50m, 16,30m bzw. 17,00m beträgt, sind Flachdächer bzw. begrünte, geneigte Dächer bis max. 7° herzustellen.
In den übrigen Bereichen sind Dächer mit einer Neigung, größer als 7° zulässig (wie der Altbestand mit gebietstypischen Steildächern u. dgl.).
- (5) Flachdächer bzw. geneigte Dächer bis max. 7° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8cm vorzusehen.
Davon ausgenommen sind, Vordächer Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses zusätzlich Stiegen- und Lifthäuser und dergleichen bzw. Dachterrassen bis höchstens 50% der Fläche.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Die KFZ-Abstellplätze sind in Form von Tiefgaragenplätzen bzw. im Gebäude integriert herzustellen.
- (2) PKW-Abstellplätze im Freien sind nur in untergeordnetem Ausmaß zulässig (wie zum Beispiel PKW- Abstellplätze für Behinderte und dergleichen).
- (3) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (4) Schallschutzwände sind beidseitig zu begrünen.
- (5) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig, ausgenommen zum Zwecke der Baustelleneinfassung.
- (2) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz:

„04.03 Bebauungsplan Lendplatz, Keplerstraße, Neubaugasse“,
GZ.: A 14-K-546/1996-37 außer Kraft.

- (2) Die Rechtswirksamkeit des 04.03.1 Bebauungsplanes, 1. Änderung beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister

Mag. Siegfried Nagl

A14-K-902/2005-7

07.12.0 Bebauungsplan Herbert-Boeckl-Gasse - Esserweg

VII. Bez., KG. Engelsdorf

**Entwurf des Bebauungsplanes
und Anhörungsverfahren gem. § 27 Abs 2
Stmk ROG 1974 i.d.F. LGBl. Nr. 89/2008**

KUNDMACHUNG

Der Entwurf des 07.12.0 Bebauungsplanes „Herbert-Boeckl-Gasse - Esserweg“ wird gemäß § 27 Abs 2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz in der Zeit

von 08.04.2010 bis 20.05.2010

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke sowie für die, für die örtliche Raumplanung zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung aufgelegt (Anhörung gemäß § 27 Abs 2 Stmk ROG).

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 7h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden: <http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die im § 27 Abs 2 Stmk ROG angeführten Abteilungen des Amtes der Stmk. Landesregierung und die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister

Mag. Siegfried Nagl

VERORDNUNG

des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 05.03.2010 über die Zusammenfassung der Beitragspflichten für die mit Verordnungen des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 9.11. 2007 bzw. 5.03. 2010 als **öffentlicher Interessentenweg im Bereich Liebenauer Tangente** (Stadion Nähe) erfassten Grundstücke in eine öffentlich-rechtliche Weggenossenschaft.

Gemäß § 45 Abs 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl 1964/154, in der Fassung LGBl 2008/60, wird verordnet:

A. Die Mitgliedschaft zur öffentlich-rechtlichen Weggenossenschaft gilt für folgende Eigentümer und folgende Grundstücksbereiche:

- 1. Dr. Michael Pachleitner Privatstiftung, FN 231886i, für die Gdst.Nr. 256/4, EZ 1301, KG Liebenau, und Gdst.Nr. 2552/5, EZ 2383, KG Jakomini, im Gesamtflächenausmaß von 363,23 m², und*
- 2. A2Z Projektentwicklungs GmbH, FN 287193v, für die Gdst.Nr. 285/5, EZ 659, KG Liebenau und Gdst.Nr. 2552/3, EZ 659, KG Jakomini, im Gesamtflächenausmaß von 987,58 m².*

B. Gemäß § 45 Abs 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl 1964/154 geht die Pflicht zur Beitragsleistung auf den jeweiligen Liegenschaftseigentümer der vorbezeichneten Grundstücke über, der die Rechtsnachfolge im Eigentum antritt.

§ 1

Die in den Verordnungen des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 09.11.2007 und 05.03.2010 erfassten Grundstücksbereiche wurden zu einem öffentlichen Interessentenweg im Sinne des § 7 Abs 1 Z 5 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl 1964/154 erklärt.

§ 2

Die in dieser Verordnung bezeichneten beitragspflichtigen Grundstückseigentümer werden hiermit zu einer öffentlich-rechtlichen Weggenossenschaft zusammengefasst.

Die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Weggenossenschaft wird durch die als Beilage A zu dieser Verordnung angeschlossenen Satzungen, die als integrierenden Bestandteil dieser Verordnung gemäß § 101 Abs 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, zur öffentlichen Einsicht aufliegen, geregelt.

§ 3

Das Einverständnis der in der Präambel dieser Verordnung genannten Liegenschaftseigentümer zur Erlassung dieser Verordnung liegt vor.

§ 4

(1) Die Bestimmung des § 4 der Satzungen gibt die Regelungen für das Ausmaß und die Art der Beitragsleistungen zu den Kosten der Erhaltung des öffentlichen Interessentenweges vor. Im Falle der Nichteinigung entscheidet die Straßenrechtsbehörde hierüber über Antrag oder von Amts wegen.

(2) Rückständige Genossenschaftsbeiträge sind auf Ansuchen der Weggenossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, BGBl 1950/72, einzutreiben.

§ 5

Diese Verordnung wird mit dem auf den letzten Tag der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Mag. Siegfried Nagl

VERORDNUNG

des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 05.03.2010 über die **Änderung des verordneten öffentlichen Interessentenweges im Bereich Liebenauer Tangente** (Stadion-Nähe).

Gemäß § 8 Abs 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl 1964/154, in der Fassung LGBl 2008/60, wird verordnet:

- A) Der mit Verordnung vom 09.11.2007 neu angelegte öffentliche Interessentenweg im Bereich Liebenauer Tangente (Stadion Nähe) wird im Kreuzungsbereich mit der Liebenauer Tangente um einen Teil des nunmehrigen Grundstückes Nr. 2552/5, EZ 2383, KG Jakomini, in Richtung Norden erweitert. Der gesamte Verlauf des öffentlichen Interessentenweges stellt sich daher wie folgt dar:

Beginnend an der Liebenauer Tangente südlich des km 2.9 mit einer leicht trichterförmigen ca. 26 m breiten Einmündung, sich sodann nach ca. 9 m von der östlichen Seite her schräg nach Westen auf ca. 18,5 m Breite verjüngend, sodann nach ca. 27,5 m von Westen her in südöstlicher Richtung auf einer Länge von ca. 13 m auf eine Breite von ca. 11,5 m verjüngend, hernach trichterförmig verschwenkend gegen Süd-Osten auf eine Länge von ca. 23 m und endend an der Grenze zum Grundstück Nr. 256/2, der Dr.-Lister-Gasse, sowie an der Grenze zum Grundstückes Nr. 256/1, in einer Breite von insgesamt ca. 17,5 m;

Als integrativer Teil des dargestellten Interessentenweges ist an der Ostseite in einer Breite von ca. 3m zwischen der durch eine Lichtsignalanlage geregelten Einmündung in die Liebenauer Tangente und der Dr.-Lister-Gasse ein Geh- und Radweg situiert, endend als Schutzweg auf einer Länge von ca. 17,5 m, westlich daran anschließend ein Grünstreifen von ca. 1 m Breite.

- B) Dazu werden die nachstehend genannten Teilflächen der in der Folge bezeichneten Grundstücke im Gesamtausmaß von ca. 1351 m² für den öffentlichen Interessentenweg in Anspruch genommen:
- a) vom Grundstück Nr. 258/5, EZ 659, KG Liebenau, eine Fläche von 924,66 m²;
 - b) vom Grundstück Nr. 256/4, EZ 1301, KG Liebenau, eine Fläche von 133,23 m²;
 - c) vom Grundstück Nr. 2552/5, EZ 2383, KG Jakomini, eine Fläche von 230 m²;
 - d) vom Grundstück Nr. 2552/3, EZ 659, KG Jakomini, eine Fläche von 62,92 m².
- C) Der genaue Trassenverlauf des öffentlichen Interessentenweges ist gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Übersichtslageplan des staatlich befugten und beeideten Zivilingenieurbüros GS architects ZT-Gesellschaft m.b.H. vom 01.09. 2009, Maßstab 1:500, Plan-Nr A-0629-EI-VERO, zu ersehen.

Der Bürgermeister

Mag. Siegfried Nagl

Aufsichtsorgan nach dem
Stmk. Parkgebührengesetz –
Ungültigkeit des Dienstabzeichens

A 10/1P – 009900/2009-9

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das auf Frau Ljiljana Klasic ausgestellte Dienstabzeichen für Aufsichtsorgane nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz mit der Nr. G672 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Bürgermeister

Mag. Siegfried Nagl

Aus der Budget-GR-Sitzung vom 14. Dezember 2009
(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Lisa Rücker,
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher

Anwesende:

die StadträtInnen Elke Edlinger, Detlev Eisel-Eiselsberg, Mag. (FH) Mario Eustacchio, Mag.^a (FH) Sonja Grabner, Elke Kahr und Mag. Dr. Wolfgang Riedler (sämtliche nicht dem Gemeinderat angehörend) und 54 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

die GemeinderätInnen Ingrid Benedik und Mag. Karl Kvas

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüfer/in: GRin Sissi Potzinger

Beginn: 9.30 Uhr

Ende der Sitzung: 21.23 Uhr

Tagesordnung

1

A 8-3733/2009-11

mit Mehrheit angenommen

Voranschlag der ordentlichen Gebarung 2010
einschließlich Wirtschaftsplan der GGZ, der GPS und der
Wirtschaftsbetriebe

2

A 8-3733/2009-12

mit Mehrheit angenommen

Haushaltsanalyse 2010

3

A 1-55/2009-13

mit Mehrheit angenommen

A 8-3733/2009-14

Dienstpostenplan 2010

4

MD-23025/2009-12

mit Mehrheit angenommen

Neuorganisation "Haus Graz"

5

Präs 9829/2003-19

mit Mehrheit angenommen

Geschäftsordnung für den Bezirksrat sowie für
Bezirksvorsteherinnen/
Bezirksvorsteher 2009

6

Präs. 11169/2003-22

mit Mehrheit angenommen

Novelle zum Statut der Landeshauptstadt Graz;
Petition an den Landtag Steiermark gem. § 45 Abs 2 Z 17;
Änderung der § 13 m Abs 2 u. § 13 I Abs 2 Satz 2 Statut

7

Präs 21340/2008-4

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 19-K32/95-39

Novelle zum Statut der Landeshauptstadt
Graz;
Petition an den Landtag Steiermark
gem. § 45 Abs 2 Z 17 iVm § 45 Abs 3 lit d) Statut
Entfall des § 45 Abs 2 Z 20

8

A 1-1607/2003-4,5

einstimmig angenommen

Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz

- Novellierung (Verlängerung der Anhebung des Kilometergeldes)

9

A 1-1637/2003-20

einstimmig angenommen

Dienstzulagen für Bedienstete der Entlohnungsgruppen gI,
gI a und gII/1 bis g II/5 in den Geriatrischen
Gesundheitszentren

10

A 8 - 674/2009-45

einstimmig angenommen

Straßenamt
Instandhaltung von Verkehrssignalanlagen (VLSA)
Projektgenehmigung über
€ 125.500,-- in der OG 2010 - 2017

11

A 8 - 33993/09-8

einstimmig angenommen

Veranstaltung: World Choir Championship 2011;
Fördervereinbarung zwischen der Stadt Graz und dem
Förderverein INTERKULTUR Österreich für die Jahre 2010, 2011 in der Höhe von €
300.000,-- sowie
€ 100.000,-- Direktverrechnung Stadt Graz - MCG e.gen.;
Projektgenehmigung

12

A 8 - 743/2009-114

mit Mehrheit angenommen

Personalamt;
SN1 - Geldbezüge der Beamten
Kreditansatzverschiebung über € 1,583.300,-- in der OG 2009

13

A 8 - 743/2009-115

mit Mehrheit angenommen

Finanz- u. Vermögensdirektion; Amt für Jugend und
Familie; Stadtbaudirektion
1. Kreditansatzverschiebung über € 340.000,-- in der OG 2009
2. Nachtragskredit über € 293.000,-- in der AOG 2009

14

A 8 - 674/2009-46

mit Mehrheit angenommen

ECR Energy City Graz - Reininghaus
Forschungsprojekt „Haus der Zukunft“
1. Projektgenehmigung über € 300.000,-- in der AG 2009-2011
2. Kreditansatzverschiebung über € 50.000,-- und Nachtragskredit über
€ 50.000,-- in der AOG 2009

15

A 8 - 40946/08-23

mit Mehrheit angenommen

A 15/8592/2006

ECO WORLD STYRIA - Umwelttechnik - Netzwerkbetriebs
GmbH

1. Bericht über die bisherigen Erfolge der ECO WORLD STYRIA - Umwelttechnik - Netzwerkbetriebs GmbH
2. Gesellschafterzuschuss in der Höhe von € 100.000,-- für das Jahr 2010, Abschluss eines Finanzierungsvertrages

16

A 8-039012/2009/0001

mit Mehrheit angenommen

A 15/24191/2008

Neues Styria Headquarter -
Grundsatzbeschluss über städtische Begleitmaßnahmen

17

A 8/5 - 04488/2007

einstimmig angenommen

Anmietung von Teilen der Liegenschaft Alte Poststraße 412,
KG 63125 Webling Grundstücke 252/17 und .242 von der
Grazer Bau- und Grünlandsicherung GmbH (GBG) ab 1.12.2009 auf unbestimmte
Zeit für die Freiwillige Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr

18

StRH-34290/2008-41

einstimmig angenommen

Erweiterung der Zeichnungsbefugten der „First Level
Control“ und Genehmigung einer Ergänzung zur
Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Stadt Graz vom 13.10.2008

19

A 16 - 3094/2006

mit Mehrheit angenommen

Gebührenänderungen Kulturamt/Stadtbibliothek

20

GGZ-75531/2004

mit Mehrheit angenommen

Tagsätze 2010

Tagesordnung: Nachtrag

1

Präs. ZR00514/2009

einstimmig angenommen

Schenkung aus einem Nachlass an die Stadt Graz;
Annahme

2

Präs. 11636/2003-9

einstimmig angenommen

Gemeinsamer Schulausschuss;
Änderung der Zusammensetzung

3

Präs. 6374/2005-2

einstimmig angenommen

Dachverband der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände;
Vertretung der Stadt Graz
a) in der Mitgliederversammlung (Änderung);
b) im Vorstand (neu)

4

A 1-1565/2003-2

mit Mehrheit angenommen

Projekt „Haus Graz Neu Ordnen“;
Abschluss eines Personalübereinkommens

5

A 6-F - 002239/2003-0127

einstimmig angenommen

Resolution gegen Gewalt an Frauen

6

A 7-3695/05-2009-32

einstimmig angenommen

Lebensmittelkontrolle
Übertragungsverordnung, LGBl 17/1982
Verwaltungsübereinkommen mit dem Land Steiermark

7

Präs. 11211/2003-80

einstimmig angenommen

Präs. 10877/2003-24

Novellierung der Dienst- und Gehaltsordnung sowie des
Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes;
Gehalts- und Pensionsanpassung für 2010;
Petition an den Landesgesetzgeber

StRH 11527/2009

mit Mehrheit angenommen

Stellungnahme betreffend die Projektkontrolle/ Prüfung zu
Graz Neu Ordnen - Potenzialerhebungsprojekte und
Vorschläge gemäß Gemeinderatsstück für Dezember 2009

Impressum

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialamt

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310,

Telefon 0316/872-2316, Telefax 0316/872-12316; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz erhältlich in der Präsidialkanzlei, Rathaus,
2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.
